

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/191
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.11.2020
Kreistag	öffentlich	11.11.2020

Tagesordnungspunkt
Einteilung der Wahlbereiche für die Kreiswahl 2021

Beschlussvorschlag:

Gem. § 7 Abs. 5 NKWG wird die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche wie folgt bestimmt:

Wahlbereich I:

Stadt Norden, Gemeinde Krummhörn

Wahlbereich II:

Stadt Norderney, Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Gemeinde Juist, Samtgemeinde Hage

Wahlbereich III:

Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland, Samtgemeinde Brookmerland

Wahlbereich IV:

Stadt Aurich

Wahlbereich V:

Stadt Wiesmoor, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 7 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kreiswahl aufgrund der Zahl der zu wählenden Abgeordneten in Wahlbereichen durchgeführt. Der Kreistag bestimmt dabei die Anzahl der Wahlbereiche und die Abgrenzung.

U.a. maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) ermittelt hat. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl muss gem. § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mindestens zwölf Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag (12.09.2021) liegen. Das bedeutet, dass für den Stichtag ein Korridor vom 12.03.2020 bis 12.09.2020 besteht. Das LSN ermittelt die fortgeschriebene Zahl regelmäßig. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2020 vor. Dieser Stichtag liegt im Korridor, so dass die Zahlen herangezogen werden dürfen. Bei einer Einwohnerzahl von 190.030 werden gem. 46 Abs. 2 NKomVG für den Landkreis Aurich 58 Abgeordnete gewählt.

Weiter ergibt sich folgende Rechtslage:

Das Wahlgebiet des Landkreises Aurich ist gem. § 7 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in mindestens 4 und maximal 8 Wahlbereiche einzuteilen.

Der Kreistag bestimmt gem. § 7 Abs. 5 NKWG die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Wahltag (12.09.2021) bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden VertreterInnen feststeht.

Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind gem. § 7 Abs. 6 NKWG die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die Gemeindegrenzen eingehalten werden.

Die Einteilung des Landkreises Aurich in 7 Wahlbereiche scheidet auf Grund der Regelungen des § 7 Abs. 6 NKWG aus.

Somit kommt die Einteilung in 4, 5, 6 und 8 Wahlbereiche in Betracht.

Bei einer Einteilung in 4 Wahlbereiche werden die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend gespiegelt, da die Gemeinden Hinte, Ihlow, Großefehn und die Stadt Wiesmoor einen Wahlbereich bilden würden sowie die Gemeinde Großheide und die Stadt Aurich.

Bei einer Einteilung in 6 Wahlbereiche müsste die Stadt Aurich geteilt werden. Hier würde die Vorgabe, die Gemeindegrenzen einzuhalten, nicht eingehalten werden.

Bei einer Einteilung in 8 Wahlbereiche müsste ebenfalls die Stadt Aurich geteilt werden. Außerdem müsste die Gemeinde Krummhörn mit der Gemeinde Ihlow einen Wahlbereich bilden. Die Gemeindegrenzen könnten nicht eingehalten werden und auch die örtlichen Verhältnisse würden nicht ausreichend gespiegelt.

Die „Proberechnung“ zeigt auf, dass der Sollgrenze, dem Grundsatz die Gemeindegrenzen einzuhalten und die Berücksichtigung des regionalen Bezuges am besten mit 5 Wahlbereichen entsprochen werden kann. Bei den letzten drei Kommunalwahlen hat sich die Einteilung in 5 Wahlbereiche bereits bewährt.

Erstellungsdatum: 30.10.2020	Unterschrift gez. Meinen
---	---

Anlagenverzeichnis:

Übersicht 5 Wahlbereiche